ALLGEMEINE Bedingungen für die Vermietung von Geräten, Anlagen und Anlagenkomponenten (AVB)

STREICHER Drilling Technology GmbH Josef-Wallner-Straße 5 a, 94469 Deggendorf



§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- Alle unsere Mietverträge zur Vermietung von Geräten, Anlagen und Anlagenkomponenten (Mietsache) unterliegen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen, ausschließlich diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Geräten, Anlagen und Anlagenkomponenten (im Folgenden AVB genannt). Unsere AVB gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Mietsache gelten unsere AVB als angenommen. Satz 2 findet auf Nichtkaufleute keine Anwendung.
- Die Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt und damit nicht Grundlage des Vertrages, auch wenn wir
- Mit diesen AVB ist kein Verzicht auf die uns von Gesetzes wegen eingeräumten Rechte verbunden.

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung/Vertragsgegenzeichnung alleine mit dem dort bestätigten Inhalt zustande. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Angebots hin-
- Etwaige Angaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Eignungsprüfungen, im Internet, Muster, Proben u. ä. insbesondere hinsichtlich Gewicht. Maßen. Leistungsparametern. Zusammensetzung etc., sind unverbindlich.
- Liefer- und Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich zugesagt.

- Mietbeginn ist das Datum für die Bereitstellung der Mietsache zum Transport am Versandort (unser Firmensitz).
- Die Mietdauer beginnt mit dem Mietbeginn, jedoch nicht bevor die Mietsache tatsächlich am Versandort zum Transport bereit steht.
- Die Mietdauer beträgt mindestens 30 Tage, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde
- Die Mietdauer endet an dem Tag, an dem die Mietsache am Versandort zurückgegeben wird, jedoch nicht vor Ende einer vereinbarten Mietzeit.
- Die Vorschrift des § 545 BGB einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses durch Gebrauchsfortsetzung nach Ablauf der Mietzeit wird ausgeschlossen.

- Unsere Mietpreise verstehen sich grundsätzlich ab Versandort, einschließlich Verladung, zuzüglich der im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren (insbesondere Zölle, Quellensteuern und Umsatzsteuer), jedoch ausschließlich Verpackung. Kosten einer etwa vereinbarten Transport-,
- ähnlichen oder sonstigen Versicherung trägt der Mieter. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten für die Mietsache hat der Mieter zu tragen.
- Die Miete wird auf Monatsbasis abgerechnet, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Ein Tag ist definiert als ein Kalendertag. Eine Woche ist definiert als sieben Tage. Ein Monat ist definiert als ein Kalendermo-nat. Ist die Miete pro Monat oder pro Woche vereinbart, wird sie für angefangene Monate bzw. Wochen anteilig berechnet.
- Mietrechnungen werden monatlich im Voraus am Anfang jedes Monats gestellt und sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, uns bis spätestens 14 Tage vor dem Liefertermin als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eine Kaution in Höhe des im Vertrag festgelegten Betrags zu leisten. Dem Mieter steht es frei, die Kaution im Wege einer Barkaution, Überweisungskaution oder durch Kautionsbürgschaft von einer deutschen Großbank oder einem deutschen Kreditversicherer zu leisten. Die Bürgschaft muss unbefristet, unbedingt, unwider-ruflich und selbstschuldnerisch ausgestellt sein, wobei auf Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit verzichtet werden muss.
- Alle Kosten, die für die Bereitstellung von Sicherheiten anfallen, sind vom Mieter zu tragen. Wegen fälliger Ansprüche gegen den Mieter können wir uns bereits während des Mietverhältnisses aus der Kaution befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, die Kaution wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhö-
- Nach Beendigung des Mietverhältnisses und angemessener Prüfung der Mietsache geben wir die Kaution frei, soweit zu diesem Zeitpunkt keine offenen Forderungen von uns gegen den Mieter beste

- § 6 Zahlungsbedingungen
 (1) Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf einem der von uns angegebenen Konten verfügen können.
- Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen, der Nachweis und die Berechnung höherer Zinsen und eines höheren Zinsschadens bleibt uns
- Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten
- oder von uns anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem (5) gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Mieters. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt stets nur als erfüllungshalber erfolgt.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen des Mieters zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten bzw. zunächst auf die Kosten und Zinsen und dann erst auf die Hauptschuld anzurechnen.

- Die Lieferung der Mietsache erfolgt FCA am Versandort, ICC-Incoterms 2010.
- Holt der Mieter die Mietsache nicht zum vereinbarten Liefertermin ab, ist er zur Zahlung von Vorhaltemiete verpflichtet, die den vereinbarten Mietpreisen entspricht. Wird die Mietsache nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin abgeholt, sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall sind Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz ausgeschlossen.
 Die Lieferung erfolgt erst, nachdem alle Sicherheiten gem. § 5 vom Mieter gestellt und alle vor Lieferung fälligen
- (3) Zahlungen geleistet wurden. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig, findet § 7 (2) entsp Anwendung.

- Die Gefahr geht spätestens auf den Mieter über, sobald die Mietsache an die den Transport ausführende Person (1) übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Werk- oder Lagerort verlassen hat. Verzögert sich oder unterbleibt die Abholung, der Transport oder die Versendung infolge von Umständen, die wir
- nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit vereinbartem Liefertermin auf den Mieter über
- Die Mietsache ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Mieter unbeschadet seiner Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.

- Die Mietsache wird dem Mieter in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei Beginn des Mietverhältnisses befindet. Unsere Haftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig
- Nach Übergabe der Mietsache untersucht der Mieter diese auf offensichtliche Mängel.
- Der Mieter hat uns jeden Mangel der Mietsache während der Mietzeit unverzüglich nach dessen Entdeckung mitzuteilen. Bei mündlicher Mitteilung ist eine schriftliche Anzeige spätestens innerhalb von drei Tagen nach Auftreten des Mangels nachzuholen. Der Mieter ist für jeden vorhersehbaren Schaden verantwortlich, der durch eine verspätete Anzeige verursacht wird.
- Wir werden Mängel so schnell wie möglich innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Anzeige beseitigen Hierzu gewährt uns der Mieter ausreichend Zeit und Gelegenheit sowie benötigte Unterstützung.

§ 10 Instandhaltung und Wartung der Mietsache

(1) Die Instandhaltung und Wartung der Mietsache obliegt dem Mieter auf dessen Kosten, soweit diese aufgrund des vertragsgemäßen Mietgebrauchs der Mietsache erforderlich ist.

- (2) Bei der Übergabe der Mietsache werden die für die Instandhaltung und Wartung erforderlichen Unterlagen übergeben. Der Mieter ist berechtigt, diese Unterlagen zur Instandhaltung und Wartung zu verwenden.
- Im Rähmen der Instandhaltung und Wartung führt der Mieter Arbeiten gemäß unseren Unterlagen durch; dies beinhaltet regelmäßige Inspektionen und kleinere vorbeugende Arbeiten, um die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und das Entstehen von Mängeln zu vermeiden.
- Erforderliche Ersatzteile für die Instandhaltung und Wartung der Mietsache bezieht der Mieter über uns. Wenn wir auf Anfrage des Mieters nicht unverzüglich erklären, dass wir die erforderlichen Ersatzteile innerhalb derselben Frist und zu den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen, ist der Mieter berechtigt, die Ersatzteile selbst zu be-

- § 11 Besichtigung der Mietsache
 (1) Wir haben, unter der Voraussetzung, dass der Mieter nicht übermäßig beeinträchtigt wird, während der gesamten
- Mietzeit nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung das Recht, die Mietsache zu besichtigen. In Fällen dringender Gefahr für die Mietsache können wir die Mietsache auch ohne Vorankündigung sowie in Abwesenheit des Mieters besichtigen.

- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses vollständig, mängelfrei und ordnungsgemäß gereinigt, mit dem Grad der Abnützung entsprechend ausgeführten Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an uns zurückzugeben.
- Bei durch den Mieter vorgenommenen baulichen Veränderungen ist der ursprüngliche Zustand der Mietsache
- Die Mietsache wird DAP an unserem Firmensitz, ICC-Incoterms 2010 vom Mieter zurückgegeben

§ 13 Schlussinspektion und Instandsetzung

- Nach Beendigung des Mietverhältnisses führen wir eine Schlussinspektion an der Mietsache durch. Die hierdurch ersichtlichen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, soweit die Verschlechterung der Mietsache durch den Mietgebrauch entstanden ist, führen wir auf Kosten des Mieters durch.
- Soweit der Mieter seine Pflichten aus § 10 während des Mietverhältnisses nicht erfüllt hat, führen wir diese durch. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Er verliert nach Beendigung des Mietverhältnisses den Anspruch, die Pflichten aus § 10 selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 14 Versicherung und Gefahrtragung

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in branchenüblicher Weise für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Insbesondere ist die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl zu versichern. Der Mieter schließt zudem eine Transportversicherung ab. Vor Übergabe der Mietsache weist uns der Mieter die vom Versicherer ausgestellten Deckungsbestätigungen nach.

- § 15 Weitere Pflichten des Mieters
 (1) Der Mieter übernimmt nachfolgende weitere, nicht abschließende Pflichten und Verantwortlichkeiten: Der Mieter
 - ist für alle Aspekte seines Projekts wie zum Beispiel Baustellenzugang, Abladen, Maschinenbetrieb und Einhaltung aller anderen Projekt-, Baustellen- und Betriebsanforderungen verantwortlich, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird,
 - benutzt die Mietsache gemäß der Betriebsanleitung, die mit der Mietsache übergeben wird und nur für den vorgesehenen Zweck und schützt sie vor unsachgemäßer Benutzung jeder Art, betreibt die Mietsache nur mit qualifiziertem Fachpersonal,

 - montiert, demontiert und betreibt die Mietsache auf eigene Kosten. Dazu gehört auch die Bereitstellung benötigter Betriebsstoffe,
 - trifft geeignete Maßnahmen, um die Mietsache vor Schäden und Verlusten zu schützen.
 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht berechtigt,
- - die Mietsache an einen anderen Ort als die vertraglich vereinbarte Baustelle zu verbringen, die Nutzung der Mietsache durch eine dritte Partei zu erlauben oder irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag auf eine dritte Partei zu übertragen,
 - bauliche Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen (z. B. Teile zu entfernen oder zusätzlich anzubringen). Bei vorheriger Zustimmung hat der Mieter auf seine Kosten für die Arbeiten nötige behördliche Genehmigungen einzuholen und sämtliche Vorschriften zu beachten. Die Vornahme der Veränderungen hat ebenfalls auf Kosten des Mieters und in technisch einwandfreier Qualität zu erfolgen

Weitere Ansprüche des Mieters als in diesen AVB beschrieben, gleich aus welchem Rechtsgrunde, - insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung - sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Mietverhältnisses, verschuldensunabhängige Garantiehaftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 1.Alt. BGB, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; vom Haftungsausschluss erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Mietsache resultieren. Sämtliche Haftungsausschlüsse der AVB gelten nicht, soweit es sich um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht, also einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, handelt oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Sach- und Vermögenschäden, welche durch Verletzung einer Kardinalpflicht verschuldet wurden, ist unsere Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon erfasste Pflichtverletzung unsere Haftung

Mit der Vermietung der Mietsache ist keine Übertragung des Eigentums auf den Mieter verbunden. Der Mieter unter-stützt uns bei allen Maßnahmen, die notwendig sind, um das Eigentum im Land der Nutzung der Mietsache zu schützen, wie zum Beispiel Registrierung oder Beurkundung des Eigentums. Sobald eine Gefahr für das Eigentum auftritt, wird uns der Mieter unverzüglich informieren. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder staatliche Maßnahmen.

- Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt und das die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich macht oder unangemessen erschwert. Als Höhere Gewalt gelten zum Beispiel die folgenden Ereignisse: Streik, Krieg, Aufstand, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Orkane oder Überschwemmungen. Ein Fall von Höherer Gewalt liegt auch dann vor, wenn das deutsche Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das Land oder die Region der Baustelle ausspricht.
- Werden wir in der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten durch Höhere Gewalt beeinträchtigt, sind wir berechtigt, die Erfüllung vorübergehend einzustellen. Während dieser Zeit ist der Mieter von der Pflicht zur Zahlung der Miete freigestellt.
- Dauert das Ereignis Höherer Gewalt mehr als drei Monate oder ist absehbar, dass es mehr als drei Monate dauern wird, kann der Vertrag von jeder Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werd

- § 19 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

 (1) Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter wesentliche vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines der folgenden Gründe:
 - über das Vermögen des Mieters wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt,
 - die Mietsache wird ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Einsatzort der Mietsache gebracht, oder wird von jemand anderem als dem Mieter
 - der Mieter vernachlässigt seine Pflichten aus § 10 und gefährdet dadurch die Mietsache erheblich
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Wird der Vertrag vorzeitig beendet, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache unverzüglich zurückzugeben. Gibt der Mieter die Mietsache nicht unverzüglich zurück, sind wir berechtigt, die Mietsache zu demontieren und zurückzuho-

- len. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Mieter hat uns den erforderlichen Zugang zur Mietsache zu ermögli-
- (4) Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Vertrages nicht zurück, so sind wir berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werdenden Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge von uns oder unserer Kunden, Lieferanten oder Nachunternehmer - sowohl technischer als auch kaufmännisch/wirtschaftlicher Art - die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise selbst zu verwerten. Wir behalten uns alle unsere Urheber- und sonstigen

§ 21 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungs- und Leistungsort ist der Versandort.
- (2) Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen mit dem Mieter werden durch die ordentli-chen Gerichte entschieden. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht ver-einbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. S. 2 gilt nicht, wenn der Mieter Nichtkaufmann ist.
- Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus den jeweiligen Verträgen mit dem Mieter gilt und kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Widersprüchen zwischen den AVB und den abgeschlossenen Verträgen gelten vorrangig die vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Ohne unsere schriftliche Genehmigung ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, Lieferungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
- Ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis darf der Mieter keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abtreten.

 Wir sind berechtigt, mit allen uns oder Unternehmen aus unserer Unternehmensgruppe (STREICHER Gruppe)
- zustehenden Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Mieters, die diesem gegen uns oder gegen Unternehmen unserer Unternehmensgruppe zustehen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bei Vertragsabschluss erkennbar
- war. Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
 Sollten einzelne Bestimmungen der AVB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

Stand: April 2019